

Satzung vom 20.02.2016
Horb am Neckar

NanuNa e.V.

Nachbarn helfen Nachbarn



Gliederung:

- [§ 1 Name und Sitz](#)
- [§ 2 Eintragung](#)
- [§ 3 Geschäftsjahr](#)
- [§ 4 Vereinszweck](#)
- [§ 5 Selbstlosigkeit](#)
- [§ 6 Mitglieder](#)
- [§ 7 Beiträge](#)
- [§ 8 Organe des Vereins](#)
- [§ 9 Mitgliederversammlung](#)
- [§ 10 Der Vorstand](#)
- [§ 11 Satzungsänderungen](#)
- [§ 12 Beurkundung von Beschlüssen](#)
- [§ 13 Datenschutz](#)
- [§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung](#)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: NanuNa e.V.. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet. Der Sitz des Vereins ist Schelmenwassen 18, 72160 Horb, Kreis Freudenstadt.

§ 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.2016.

§ 4 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck von NanuNa e.V. sind:

-Förderung des Miteinanders, des Gemeinsinns und der Toleranz im Gemeinwesen, Abbau von Isolation und Anonymität. Zwischen Jung und Alt, zwischen Ausländern und Deutschen sollen Brücken gebaut werden.

-Förderung von Nachbarschaftshilfe und Aufbau lokaler Netzwerke gegenseitiger Unterstützung.

- Die Entfaltung der Persönlichkeit gerade auch von Kindern und Jugendlichen sowie die Selbstverwirklichung der Mitglieder soll gefördert werden, indem brachliegende Talente wieder entdeckt und ausgetauscht werden.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden, indem eine Tauschbörse für Dienstleistungen und sonstige Leistungen eingerichtet wird, Zu diesem Zweck werden Veranstaltungen durchgeführt und Publikationen erstellt.

Darüber hinaus will die Initiative generell Modelle gesellschaftlicher und sozialer Innovation, insbesondere auf örtlicher Ebene entwickeln.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person werden, die dessen Ziele unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag und wird durch den Vorstand bestätigt.

Der Verein behandelt alle seine Mitglieder gleich. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, gleichberechtigt und dürfen Verantwortung für Positionen im Verein übernehmen. Einzig Positionen im Vorstand sind auf ein Mindestalter von 16 Jahren beschränkt.

Für die Ausübung der Tätigkeiten von minderjährigen Mitgliedern gelten die Vorgaben des Arbeitsschutzes und Jugendschutzes.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann vor der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Ziel des Vereins ist es keine Beiträge zu erheben. Die Kasse des Vereins unterliegt der Sorgfaltspflicht und deren Inhalt soll zur Verwendung der Gemeinnützigkeit dienen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand. Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge auf Tagesordnungspunkte an den Vorstand schicken. Diese werden dann gegebenenfalls auf der Mitgliederversammlung besprochen. Dass ein Antrag zu einem Tagesordnungspunkt wird, ist kein Automatismus und obliegt der Sorgfaltspflicht des gewählten Vorstands.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zu Tagesordnungspunkten werden hiernach an das einladende Vorstandsmitglied geschickt und bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gesammelt und geprüft. Die zusammengekommenen Punkte werden den Mitglieder erneut per E-Mail zugeschickt. Spätere Anträge sind innerhalb von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung nicht mehr verpflichtend zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist Grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.)

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Möglich sind 2 Beisitzer zusätzlich.

- dem Vorsitzenden,
- stellv. Vorsitzender
- Pressesprecher
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Jede Position des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere die Aufgabe der Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, aber kann ggf. Aufwandsentschädigungen erhalten.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Satzungsänderungen

Bei der Mitgliedsversammlung ist für den Beschluss über Satzungsänderungen eine Dreiviertel Mehrheit erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Tierschutzverein Horb e.V.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung des täglichen Betriebs der Wildtier-Auffangstation.